

Evaluierungslizenzbedingungen

Für ASAPIO Integration Add-on (zeitlich befristete, nicht-produktive Nutzung)
Version: 23-JUL-2026

1 Geltung und Anwendungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten abschließend für Software, die ASAPIO dem Endkunden („Kunde“) unentgeltlich zu zeitlich befristeten Evaluierungszwecken („Evaluierung“) zur Verfügung stellt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. „ASAPIO“ ist die ASAPIO GmbH, Landsberger Str. 400, 81241 München, Deutschland, die Herstellerin der Software.

(2) „Software“: von ASAPIO entwickelte Software, Komponenten und Programmcode, die unter der Bezeichnung „ASAPIO Integration Add-on“ vermarktet werden, einschließlich der gegebenenfalls beigefügten Dokumentation.

(3) Abgrenzung. Diese Bedingungen gelten nicht für (a) die produktive Nutzung von ASAPIO-Software im Rahmen einer kostenpflichtigen Subscription, die den ASAPIO-Subscription-Lizenzbedingungen unterliegt; (b) Software, die ASAPIO unentgeltlich für eine nicht auf einen Evaluierungszeitraum begrenzte Nutzung zur Verfügung stellt und die den ASAPIO-Lizenzbedingungen für kostenlose Software (EULA) unterliegt; oder (c) Beratungs-, Implementierungs-, Schulungs- und sonstige professionelle Dienstleistungen, die den ASAPIO-Leistungsbedingungen unterliegen. Alle Dokumente sind unter <https://asapio.com/terms/> abrufbar.

(4) Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte zwischen Unternehmen (Business-to-Business, B2B). Der Kunde sichert zu, dass er als gewerbliches Unternehmen, Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts handelt und nicht als Verbraucher. Die Person, die diese Bedingungen akzeptiert, versichert, dass sie über die volle rechtliche Befugnis verfügt, den Kunden wirksam zu verpflichten.

(5) Änderungen, Ergänzungen und Erklärungen zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.

(6) Sprachfassung. Diese deutsche Fassung dient der Information. Maßgeblich und allein verbindlich ist die englische Fassung dieser Bedingungen (abrufbar unter <https://asapio.com/terms/>). Bei Abweichungen oder Auslegungszweifeln geht die englische Fassung vor.

2 Vertragsschluss und Evaluierungszeitraum

(1) Mit dem Herunterladen der Software oder einer sonstigen schriftlichen oder elektronischen Annahme dieser Bedingungen durch den Kunden kommt zwischen ASAPIO und dem Kunden ein Vertrag zu diesen Bedingungen zustande. Als Datum des Inkrafttretens des Vertrags gilt der jeweils frühere der beiden folgenden Zeitpunkte: der Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Software heruntergeladen hat, oder der Zeitpunkt, zu dem

der Kunde diese Bedingungen auf andere Weise angenommen hat.

(2) Der Evaluierungszeitraum beträgt dreißig (30) Tage ab dem Datum des Inkrafttretens (der „Evaluierungszeitraum“), sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein abweichender Zeitraum vereinbart wird.

(3) Der Kunde kann die Evaluierung jederzeit durch schriftliche Mitteilung beenden. ASAPIO kann die Evaluierung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn der Kunde gegen diese Bedingungen verstößt.

3 Nutzungsrechte und Geistiges Eigentum

(1) Während des Evaluierungszeitraums räumt ASAPIO dem Kunden ein beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht abtretbares, nicht unterlizenzierbares, widerrufliches und gebührenfreies Recht ein, die Software zu eigenen Evaluierungszwecken des Kunden zu nutzen.

(2) Die Software darf ausschließlich in SAP-Entwicklungs- und Testsystemen installiert werden und darf nicht kommerziell oder produktiv genutzt werden.

(3) Der Kunde darf die Software weder verkaufen, verschenken, verleihen, vermieten noch untervermieten, die Software oder deren Code keinem Dritten offenlegen, die Software nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompile oder disassemblieren, es sei denn, dies ist nach zwingendem anwendbarem Recht ausdrücklich gestattet, und keine Eigentums-, Urheberrechts- oder Kennzeichnungshinweise, Copyright-Vermerke, Etiketten oder Marken von ASAPIO innerhalb der Software entfernen, verändern oder verdecken.

(4) Rechte des geistigen Eigentums, Eigentumsrechte, Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und Verwertungsrechte an der von ASAPIO gelieferten oder entwickelten Software und dem zugehörigen Code verbleiben ausschließlich bei ASAPIO. Es werden keine Eigentumsrechte auf den Kunden übertragen.

(5) Nutzungsende. Nach Ablauf oder Beendigung des Evaluierungszeitraums hat der Kunde die Nutzung der Software einzustellen, sie zu deinstallieren und sämtliche Kopien zu löschen sowie die Erfüllung dieser Verpflichtungen ASAPIO gegenüber innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich zu bestätigen.

(6) Nicht lizenzierte Nutzung. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht über den Evaluierungszeitraum hinaus zu nutzen und ASAPIO jede nicht lizenzierte Nutzung oder Übernutzung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach ihrem Eintritt schriftlich anzuzeigen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die für eine solche Nutzung anfallenden Subscription-Gebühren auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste von



Evaluierungslizenzbedingungen

ASAPIO und der ASAPIO-Subscription-Lizenzbedingungen in Rechnung gestellt werden.

4 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat sich vor der Installation anhand der bereitgestellten Produktinformationen von der Eignung der Software für seinen jeweiligen Zweck zu überzeugen.

(2) Der Kunde hat regelmäßig Datensicherungen der betroffenen Systeme durchzuführen, insbesondere vor der Installation und Inbetriebnahme der Software oder von Aktualisierungen hierzu.

(3) Zusätzliche Kosten, Verzögerungen und sonstige Nachteile, die aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen, trägt der Kunde.

(4) Der Kunde hat im Zusammenhang mit der Installation und Nutzung der Software alle anwendbaren Vorschriften des Exportkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts sowie der Wirtschaftssanktionen (einschließlich derjenigen der Europäischen Union, Deutschlands und, soweit anwendbar, der Vereinigten Staaten) einzuhalten und die Software nicht unter Verstoß gegen derartige Vorschriften zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen.

5 Unentgeltliche Überlassung (Rechtliche Einordnung)

Die Software wird dem Kunden von ASAPIO für den Evaluierungszeitraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Parteien sind sich einig, dass die Überlassung und Nutzung der Software unentgeltlicher Natur ist. Da dem Kunden lediglich ein widerrufliches, nicht übertragbares und zeitlich befristetes Nutzungsrecht eingeräumt wird und keine dauerhafte Eigentumsübertragung erfolgt, verstehen die Parteien dieses Rechtsverhältnis als Leihe im Sinne der §§ 598 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“). Die für unentgeltliche Verträge geltenden gesetzlichen Haftungserleichterungen und -privilegien des deutschen Rechts — insbesondere die §§ 599 und 600 BGB — finden auf dieses Vertragsverhältnis im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang Anwendung.

6 Keine Gewährleistung; kein Support

(1) Die Software wird „wie besehen“ („as-is“) und „wie verfügbar“ („as-available“) zur Verfügung gestellt. ASAPIO gewährleistet keine durchgängige Verfügbarkeit, keinen unterbrechungsfreien Betrieb und keine fehlerfreie Funktionsweise der Software. Der Kunde erkennt an, dass aufgrund der technischen Komplexität von ERP-Umgebungen und SAP-Systemlandschaften das Auftreten von Softwarefehlern, Bugs oder vorübergehenden Ungenauigkeiten eine bekannte technische Einschränkung und ein inhärentes Merkmal von zu Evaluierungszwecken bereitgestellter Software darstellt und für sich genommen keine Vertragsverletzung, keinen Mangel und kein Verschulden von ASAPIO begründet.

(2) Außer in Fällen der arglistigen Verschweigung eines Mangels (§ 600 BGB) ist jegliche Gewährleistung oder Haftung für Mängel der Software im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

(3) ASAPIO ist während der Evaluierung nicht verpflichtet, Wartung, technischen Support, Updates, Patches oder Upgrades für die Software bereitzustellen. Etwaiger von ASAPIO gewährter Support oder bereitgestellte Updates erfolgen im alleinigen Ermessen von ASAPIO.

(4) Die Software ist kein eigenständig lauffähiges Produkt und setzt für ihre Installation und Nutzung geeignete SAP-Systeme sowie Zugang zu den vorgesehenen Zielplattformen/-anwendungen voraus. Die technischen Anforderungen sind der Produktdokumentation zu entnehmen. Die Software wird von ASAPIO als SAP-Transportaufträge (mit Objekten im ASAPIO-Namensraum) per E-Mail oder über einen Downloadlink bereitgestellt.

7 Haftung von ASAPIO

(1) Gemäß den gesetzlichen Vorschriften für unentgeltliche Verträge (§ 599 BGB) haftet ASAPIO nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Jegliche Haftung von ASAPIO für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Das bloße Vorhandensein, Auftreten oder Entdecken von Softwarefehlern, technischen Mängeln oder fehlerhaften Datenanzeigen innerhalb der Software begründet für sich genommen weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, haftet ASAPIO nicht für mittelbare, zufällige, besondere oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrechungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust.

(4) Soweit die gesetzlichen Haftungsprivilegien für unentgeltliche Verträge von einem zuständigen Gericht oder nach anderem zwingend anwendbarem Recht nicht in vollem Umfang zur Anwendung kommen, ist die gesamte Haftung von ASAPIO aus oder im Zusammenhang mit der Evaluierung auf EUR 100,00 begrenzt; hierbei wird berücksichtigt, dass die Software unentgeltlich überlassen wird.

(5) Keine Regelung in dieser Ziffer 7 schließt eine Haftung aus oder beschränkt eine Haftung, die nach zwingendem anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, insbesondere die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Soweit die Haftung von ASAPIO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ASAPIO.



Evaluierungslizenzbedingungen

(7) Soweit gesetzlich zulässig, verjähren sämtliche Schadensersatzansprüche ein (1) Jahr, nachdem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

8 Verletzung von Schutzrechten

(1) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen einer von ASAPIO zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten durch die Software geltend, hat der Kunde ASAPIO hierüber unverzüglich zu informieren. ASAPIO kann nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder die betroffene Leistung nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden so verändern, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt, die erforderlichen Nutzungsrechte für den Kunden erwerben oder die Evaluierung beenden.

(2) Weitergehende Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen unterliegen den in Ziffer 7 (Haftung von ASAPIO) genannten Beschränkungen.

9 Drittanbieter- und Open-Source-Komponenten

Die Software kann Softwarekomponenten von Drittanbietern enthalten, einschließlich Open-Source-Komponenten und von SAP bereitgestellten proprietären Komponenten. In diesem Fall wird eine aktuelle Übersicht in einem der Software beigelegten Dokument mit Hinweisen zu Drittkomponenten („Third-Party Notices“) bereitgestellt. Open-Source-Komponenten werden von den jeweiligen Rechteinhabern unter den dort aufgeführten anwendbaren Open-Source-Lizenzen lizenziert; diese Lizenzbedingungen gehen im Falle eines Widerspruchs zu diesen Bedingungen ausschließlich für die betreffenden Komponenten vor. Von SAP bereitgestellte proprietäre Komponenten unterliegen den anwendbaren Lizenzbedingungen ihrer jeweiligen Lizenzgeber.

10 Höhere Gewalt

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streik, Aussperrung, Sabotage durch Dritte oder Ähnlichem haftet keine Partei der anderen für eine hierdurch bedingte Verzögerung oder Nichterfüllung. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis und dessen voraussichtliche Dauer zu informieren. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat an, sind beide Parteien berechtigt, die hiervon betroffenen Verpflichtungen aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Diese Bedingungen und jeder auf sie Bezug nehmende Vertrag unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Soweit gesetzlich zulässig, wird München als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten vereinbart.

12 Datenschutz

Verträge mit ASAPIO unterliegen der DSGVO. Mit Eintritt in das Vertragsverhältnis gelten die Datenschutzhinweise von ASAPIO, die unter <https://asapio.com/data-privacy/> abrufbar sind. Die Software arbeitet ausschließlich innerhalb der eigenen SAP-Umgebung des Kunden und übermittelt keine Geschäftsdaten, personenbezogenen Daten oder SAP-Daten an ASAPIO. Soweit innerhalb der Umgebung des Kunden personenbezogene Daten durch die Software verarbeitet werden, ist der Kunde alleiniger Verantwortlicher im Sinne der DSGVO; ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO ist nicht erforderlich.

13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

